

Programm zur Förderung nachhaltiger Mobilität

– Richtlinien der Stadt Wolfratshausen –
Stand Juni 2021



Grußwort des Bürgermeisters

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Damen und Herren,**

zukunftsfähige Mobilitätslösungen im Sinne einer nachhaltigen Mobilität sind für den Schutz unserer Umwelt und insbesondere unseres Klimas von zentraler Bedeutung.

Seit mehreren Jahren treibt die Stadt Wolftratshausen daher die nachhaltige Mobilität voran. So wird nicht nur der kommunale Fuhrpark nach und nach elektrifiziert, auch Wolftratshausener Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Wohnungseigentümergeinschaften und gemeinnützige Organisationen werden von der Stadt im Rahmen eines Förderprogramms seit 2019 finanziell unterstützt.



Trotz der gegenwärtig schwierigen wirtschaftlichen Situation freue ich mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Stadt Wolftratshausen auch für 2022 wieder ein entsprechendes Förderbudget bereitstellen kann und präsentiere Ihnen das zum 01.01.2021 in Kraft getretene, überarbeitete Programm zur Förderung nachhaltiger Mobilität. Bewährtes bleibt gleich, an einigen Stellen wurde jedoch nachgebessert, um unter anderem den Antragsprozess zu vereinfachen.

So bleiben Fahrzeuge wie Pedelecs, Lastenpedelecs, muskelbetriebene Lastenräder und Lastenanhänger weiterhin förderfähig. Auch der Ausbau der Ladeinfrastruktur wird in Form von Ladestationen und der Einrichtung bzw. Verstärkung von Hausnetzanschlüssen bezuschusst. In diesem Zusammenhang bietet das Förderprogramm ebenfalls eine Kostenübernahme von Beratungsleistungen zum Thema Elektromobilität an oder erstattet im Sinne eines Abwrackbonus die Kosten eines ÖPNV-Jahrestickets und gewährt eine zusätzliche Prämie bei gleichzeitiger Anschaffung eines Lastenrades.

Nun ist es an Ihnen, die Möglichkeiten der nachhaltigen Mobilität zu nutzen und diese gemeinsam mit uns voranzutreiben.

Ihr



Klaus Heilinglechner,
1. Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziele und Maßnahmen im Überblick	4
2. Fördergrundsätze	5
2.1 Antragsberechtigte	5
2.2 Antragsverfahren	6
2.3 Rückzahlung der Fördermittel	8
2.4 Rechtsanspruch und Haftungsausschluss	8
2.5 Evaluationsverfahren	8
3. Art, Umfang und Höhe der Förderung	9
3.1 Fahrzeuge	9
3.1.1 Pedelec	10
3.1.2 Lastenpedelec	11
3.1.3 Muskelbetriebenes Lastenrad	12
3.1.4 Lastenanhänger	12
3.2 Abwrackbonus	13
3.3 Ladeinfrastruktur	15
3.3.1 Ladestation	16
3.3.2 Hausnetzanschluss in Kombination mit Ladestation	16
3.4 Beratungsleistungen	17
3.5 Sondermaßnahmen	18
4. Inkrafttreten	19
5. Weitere öffentliche Förderprogramme	20
6. Kontakt	21

1. Förderziele und Maßnahmen im Überblick

Das Programm zur Förderung nachhaltiger Mobilität der Stadt Wolftratshausen verfolgt verschiedene Ziele:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Steigerung des Radverkehrsanteils, auch im gewerblichen Bereich
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zur Luftreinhaltung
- Flächendeckende Lärminderung im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Stadt Wolftratshausen zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger

Förderfähige Maßnahmen sind:

Antragstellung NACH Maßnahmenbeginn bzw. Kauf

- **Fahrzeuge**
 - Pedelec
 - Lasten-Pedelec
 - Muskelbetriebenes Lastenrad
 - Lastenanhänger
- **Abwrackbonus**
 - ÖPNV-Jahresticket
 - Zusätzliche Kaufprämie Lastenpedelec/ Lastenrad
- **Beratungsleistungen zum Thema Elektromobilität**

Antragstellung VOR Maßnahmenbeginn bzw. Kauf

- **Ladeinfrastruktur**
 - Ladestation
 - Erstellung / Verstärkung des Hausnetzanschlusses (in Kombination mit Ladestation)

Die Förderhöhe sowie die spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Maßnahmen finden sich in Kapitel 3.

2. Fördergrundsätze

Die beantragte Förderung muss den Anforderungen der jeweiligen in Kapitel 3 des Programms zur Förderung nachhaltiger Mobilität aufgeführten Fördervoraussetzungen entsprechen. Zusätzlich sind die Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, technischen Baubestimmungen sowie anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt, gemäß der in Kapitel 3 aufgeführten Fördermaßnahmen, sind:

- **Gewerbebetriebe** und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Wolfratshausen sowie in Wolfratshausen freiberuflich tätige Personen
- **Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts** mit Sitz und Wirkungskreis in Wolfratshausen
- **Privatpersonen** mit Hauptwohnsitz in Wolfratshausen
- **Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)** mit Hauptwohnsitz bzw. Grundstück in Wolfratshausen

Als Nachweis für

- **Gewerbetreibende** ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in Wolfratshausen existiert. Das Ausstellungsdatum der HR-Auszüge darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 2 Monate sein.
- **Freiberuflichkeit** ist ein Steuerbescheid in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in Wolfratshausen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat.
- **Gemeinnützigkeit** ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie erforderlich.
- **Privatpersonen** ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Wohnsitz in Wolfratshausen ist.
- **Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)** sind eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung, ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, in Wolfratshausen gelegen ist, erforderlich.

2.2 Antragsverfahren

Die Förderung ist unter Verwendung der von der Stadt Wolfratshausen zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen. Diese sind ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen unter der nachfolgenden Adresse bzw. digital einzureichen:

Stadt Wolfratshausen

Referat 05 Planen und Umwelt
Marienplatz 1
82515 Wolfratshausen

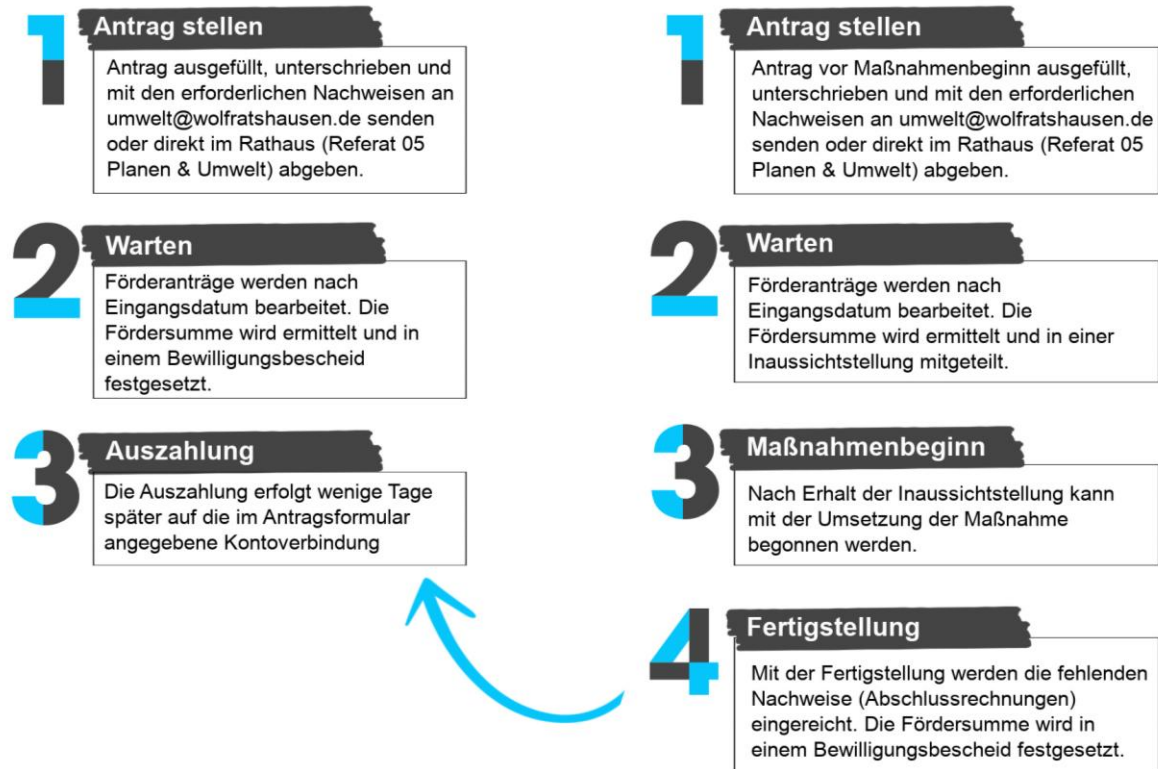
E-Mail: umwelt@wolfratshausen.de

Die Antragsformulare sind im Internet unter

<https://www.wolfratshausen.de/bauenumwelt-verkehr/energie-umweltschutz/nachhaltige-mobilitaet/>
sowie im Bürgerbüro erhältlich.

Es kann vorab angefragt werden, ob die Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist.

NUR BEI LADEINFRASTRUKTUR



Der Antrag wird nach dem Datum des Antrageingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Durch Prüfung festgestellte fehlende Unterlagen müssen nach Aufforderung vollständig und mängelfrei nachgereicht werden, ansonsten kann die Förderung abgelehnt werden.

Nach erfolgreicher Prüfung der Anträge wird der zu gewährende Zuschuss ermittelt und in Form eines Bewilligungsbescheids in Aussicht gestellt.

Einzig die Beantragung der **Ladeinfrastruktur** (Ladestation + Hausnetzanschluss) hat vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen. Auf Basis des eingeholten Angebots erhält der/die Antragsteller/in nach der Inaussichtstellung durch die Stadtverwaltung die Freigabe mit den Installationsarbeiten zu beginnen. Sind die Installationsarbeiten beendet, ist die Abschlussrechnung einzureichen.

Der Förderbetrag wird anschließend auf die im Antragsformular angegebene Kontoverbindung überwiesen.

2.3 Rückzahlung der Fördermittel

Die Stadt Wolftratshausen behält sich im Falle von Falschangaben bzw. bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen den Widerruf des Förderbescheids und die damit einhergehende Rückzahlung der gesamten ausbezahlten Förderbeträge vor.

2.4 Rechtsanspruch und Haftungsausschluss

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Wolftratshausen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Artikel 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Andere öffentliche Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Landes oder Bundes) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen.

Die Stadt behält sich ggf. notwendige Änderungen des Förderprogramms vor.

2.5 Evaluationsverfahren

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergeldgebers teilzunehmen.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Fahrzeuge

Gefördert wird der Kauf von zulassungs- und versicherungsfreien Pedelecs und Lastenrädern, sowie von zulassungs- und versicherungspflichtigen Lastenpedelecs, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Zusätzlich wird der Kauf von Lastenanhängern mit mind. 40 kg Zuladung gefördert.

Nicht förderfähig sind sogenannte „Fun-Bikes“ bzw. Sportfahräder wie Mountainbikes ab einer Rahmenfederung von mehr als 150 mm. Ebenso von einer Förderung ausgenommen sind nachträgliche Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern.

Hinweise:

- ☞ Förderfähig sind nur Fahrzeuge, deren Kauf vor Antragstellung auf Förderung noch nicht länger als einen Monat her ist.
- ☞ Die Mindesthaltedauer beträgt 5 Jahre
- ☞ Pro Antragsteller/in kann pro Kalenderjahr je ein (Lasten-)Pedelec bzw. muskelbetriebenes Lastenrad als Substitut für je einen mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Pkw gefördert werden. Dabei muss, unter Angabe der Kfz-(Nutzungs-)Daten (s. Antragsformular, Anlage 1) eine Einsparung der Jahresfahrkilometer i.H.v. 20%, bezogen auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelten Jahresfahrkilometer, für die Zeit der Mindesthaltedauer gewährleistet werden.
- ☞ Der Nutzungs- bzw. Einsparungsnachweis ist der Stadtverwaltung jährlich unaufgefordert vorzulegen.
- ☞ Dem Antrag ist das Formular „Anlage 1 Kfz-Nutzungsnachweis“ ausgefüllt und unterzeichnet beizulegen. Ausnahme: Lastenanhänger
- ☞ Pro Antragsteller/in kann pro Kalenderjahr ein Lastenanhänger gefördert werden
- ☞ Für Gewerbetreibende gilt, dass eine Weitergabe von den in 3.1 aufgeführten Fördergegenständen an Mitarbeiter zur privaten Nutzung nicht zulässig ist; davon ausgenommen ist der tägliche Arbeitsweg. Für die Beurteilung der substituierten jährlichen Fahrkilometer durch die geförderten Fahrzeuge, werden die Nutzungsdaten der jeweiligen privaten Mitarbeiterfahrzeuge herangezogen.
- ☞ Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet während der Mindesthaltedauer Ökostrom zu beziehen.

3.1.1 Pedelec



Antragsberechtigte

- Gewerbetreibende
- Gemeinnützige Organisationen



Konditionen

- max. Motorleistung 250 W
- max. Rahmenfederweg 150 mm
- Tretunterstützung bis 25 km/h
- Anfahrhilfe bis 6 km/h
- Zulassungsfrei



Förderhöhe

- 50 % des Nettokaufpreises
- max. 1.000 € / Fahrzeug



Erforderliche Nachweise

- Rechnungskopie + Zahlungsnachweis
- Rahmennummer
- Ökostrombezug mit Herkunftsnachweis (Stromliefervertrag)
- Kfz-Nutzungsnachweis (s. Antragsformulare: Anlage 1):
 - Zulassungsbescheinigung
 - Versicherungsnachweis über die Jahresfahrkilometer
 - Foto Kilometerstandsanzeige

3.1.2 Lastenpedelec



Antragsberechtigte

- Gewerbetreibende
- gemeinnützige Organisation
- Privatpersonen
- WEG



Konditionen

- max. 45 km/h (ggf. zulassungspflichtig),
- max. Rahmenfederweg 150 mm
- min 40 kg Zuladung



Förderhöhe

- 50 % des Nettokaufpreises
- max. 1.500 € / Fahrzeug



Erforderliche Nachweise

- Rechnungskopie + Zahlungsnachweis
- Rahmennummer
- Ökostrombezug mit Herkunftsnachweis (Stromliefervertrag)
- Kfz-Nutzungsnachweis (s. Antragsformulare: Anlage 1):
 - Zulassungsbescheinigung
 - Versicherungsnachweis über die Jahresfahrkilometer
 - Foto Kilometerstandsanzeige
- Alternativ: Kfz-Abwracknachweis (s. Antragsformulare: Anlage 2)

3.1.3 Muskelbetriebenes Lastenrad



Antragsberechtigte

- Gewerbetreibende
- gemeinnützige Organisation
- Privatpersonen
- WEG



Konditionen

- max. Rahmenfederweg 150 mm
- min 40 kg Zuladung



Förderhöhe

- 50 % des Nettokaufpreises
- max. 1.500 € / Fahrzeug



Erforderliche Nachweise

- Kopie Kaufvertrag + Zahlungsnachweis
- Rahmennummer
- Kfz-Nutzungsnachweis (s. Antragsformulare: Anlage 1):
 - Zulassungsbescheinigung
 - Versicherungsnachweis über die Jahresfahrkilometer
 - Foto Kilometerstandsanzeige
- Alternativ: Kfz-Abwracknachweis (s. Antragsformulare: Anlage 2)

3.1.4 Lastenanhänger



Antragsberechtigte

- Gewerbetreibende
- gemeinnützige Organisation
- Privatpersonen
- WEG



Konditionen

- min 40 kg Zuladung



Förderhöhe

- 50 % des Nettokaufpreises
- max. 100 € / Anhänger



Erforderliche Nachweise

- Rechnungskopie + Zahlungsnachweis

3.2 Abwrackbonus

Die Stadt Wolftratshausen bezuschusst einmalig den Kauf eines MVV-Jahrestickets, wenn die antragstellende Person die Außerbetriebsetzung eines in Wolftratshausen angemeldeten Personenkraftwagens nachweist.

Zusätzlich zum Zuschuss für den Kauf eines MVV-Jahrestickets gewährt die Stadt Wolftratshausen eine Prämie von 500 €, wenn die Anschaffung eines Lastenrads / Lastenpedelecs entsprechend der Förderrichtlinie gefördert wird und die antragstellende Person mit diesem Antrag zugleich die Außerbetriebsetzung eines in Wolftratshausen angemeldeten Personenkraftwagens nach den oben genannten Bedingungen nachweist.

Hinweise:

- ☞ Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass auf die antragstellende Person in den folgenden zwölf Monaten nicht wieder ein Kraftfahrzeug zugelassen wird.
- ☞ Nachzuweisende Voraussetzung für die Förderung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung (Alternativ: die Vorlage eines Verwertungsnachweises eines anerkannten Demontagebetriebes), sowie eine Erklärung der antragstellenden Person, dass sie die Stadt unverzüglich informieren wird, sofern sie in den kommenden zwölf Monaten doch wieder einen Personenkraftwagen auf den eigenen Namen anmelden wird.
- ☞ Die bisherige Haltedauer des Personenkraftwagens muss mindestens ein Jahr betragen haben. In dieser Zeit muss das Fahrzeug auf den/die Antragsteller/in und in Wolftratshausen zugelassen gewesen sein.
- ☞ Die Außerbetriebsetzung darf nicht länger als drei Monate vor der Antragsstellung stattgefunden haben.
- ☞ Dem Förderantrag ist das Formular „Anlage 2 Abwracknachweis“ ausgefüllt und unterzeichnet beizulegen.



Antragsberechtigte

- Privatpersonen



Konditionen

- Außerbetriebsetzung eines in WOR zugelassenen PKW
- Mindesthaltedauer des abzuwrackenden PKW = 1 Jahr
- Mindestfahrzeugalter 10 Jahre



Förderhöhe

- 100% der Kosten eines MVV-Jahrestickets; max. 1.000 €
- 500 € zusätzliche Prämie beim Kauf eines Lastenrades/-Pedelecs gemäß 3.1



Erforderliche Nachweise

- Rechnung, Zahlungsnachweis MVV-Jahresticket
- Kfz-Abwracknachweis (s. Antragsformulare: Anlage 2):
 - Zulassungsbescheinigung mit Vermerk über die Außerbetriebsetzung
 - Alternativ: Verwertungsnachweis

3.3 Ladeinfrastruktur

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von nichtöffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund, welche sich nicht an/ in Wohngebäuden befinden. Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung. Eine Ladestation kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert), mit einem oder mehreren Ladepunkten sein.

Hinweise:

- ☞ Pro Antragsteller/in können pro Kalenderjahr bis zu 5 Ladestationen, mit jeweils einem oder mehreren Ladepunkten gefördert werden.
- ☞ Die förderfähigen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis der Ladeeinrichtung bzw. den Leasingkosten über 36 Monate und den einmaligen Errichtungs- und Anschlusskosten (Installation) inklusive der Kosten für ein Lastmanagementsystem.
- ☞ Der Leasingvertrag der Ladeeinrichtung muss eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten aufweisen.
- ☞ Die Mindesthaltedauer beträgt 5 Jahre.
- ☞ Die Ladeinfrastruktur muss durch 100% regenerative Energien versorgt werden. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet während der Mindesthaltedauer von 5 Jahren Ökostrom zu beziehen.
- ☞ **Die Antragstellung muss**, unter Einreichung eines Kostenvoranschlages inklusive aussagekräftiger Produktbeschreibungen, **vor Maßnahmenbeginn erfolgen**. Die Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Prüfung der Förderfähigkeit und der schriftlichen Inaussichtstellung durch die Stadt Wolfratshausen erfolgen. Die zugehörigen Rechnungen werden nach Abschluss der Maßnahme eingereicht. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt schließlich nach abschließender Prüfung und Verbescheidung durch die Stadtverwaltung.
- ☞ Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet von Wolfratshausen errichtet werden. Für die Errichtung der Ladeinfrastruktur ist kein Sitz in Wolfratshausen erforderlich.
- ☞ Die Förderung für die Erstellung oder Verstärkung eines Hausnetzanschlusses kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Förderung einer Ladestation gestellt wird.
- ☞ Die erstellte/ verstärkte Netzanschlussleistung muss in einem nachvollziehbaren und technisch angemessenen Verhältnis zur Leistungsaufnahme der parallel beantragten Ladeeinrichtung(en) stehen. Die vertraglich vereinbarte Leistung(-serhöhung) muss ausschließlich für die Ladeinfrastruktur vorgehalten werden.
- ☞ Eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung beantragter baulicher Maßnahmen ist vorzulegen, wenn der/die Antragsteller/in nicht zugleich Gebäudeeigentümer/in ist.

3.3.1 Ladestation



Antragsberechtigte

- Gewerbetreibende
- gemeinnützige Organisationen



Konditionen

- nicht öffentlich zugänglich
- auf Privatgrund
- nicht an/in Wohngebäuden
- ein oder mehrere Ladepunkte pro Ladestation,
- Kosten für Kauf / Leasing für 36 Monate



Förderhöhe

- 20 % der Nettokosten
- Max. 2.000 €



Erforderliche Nachweise

- Kostenvoranschlag, inkl. Produktbeschreibung
- Kopie Kauf- /Leasingvertrag
- Rechnung über Installation
- Ökostrombezug inkl. Herkunftsnachweis
- Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über Durchführung der baulichen Maßnahmen (nur wenn Antragsteller/in nicht Gebäudeeigentümer/in)

3.3.2 Hausnetzanschluss in Kombination mit Ladestation



Antragsberechtigte

- Gewerbetreibende
- gemeinnützige Organisationen



Konditionen

- Erstellung / Verstärkung von Hausnetzanschlüssen im Neubau und Bestand



Förderhöhe

- 50 % der Nettokosten
- Max. 150 € pro Ladepunkt



Erforderliche Nachweise

- Kostenvoranschlag, inkl. Produktbeschreibung
- Kopie Kauf- /Leasingvertrag
- Rechnung über Installation
- Ökostrombezug inkl. Herkunftsnachweis

3.4 Beratungsleistungen

Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zum Thema Elektromobilität. Die Beratungen sollen der Antragstellerin/ dem Antragsteller durch eine Potentialanalyse das Substitutionspotential von herkömmlich betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge aufzeigen. Ebenfalls enthalten sein müssen eine Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie eine Ökobilanz.

Hinweise:

- ☞ Die Beratungsleistung muss neutral und unabhängig sein und durch einen Beratungsbericht abgeschlossen werden.
- ☞ Voraussetzung für die Förderung ist die Beratung durch eine/n qualifizierte/n Beraterin/Berater für Elektromobilität.
Qualifiziert sind: Fachkräfte des Handwerks, insbesondere aus dem Kfz- und Elektro-Handwerk, sowie Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Stadtplaner, Architekten oder freiberufliche Berater mit einer beruflichen Fortbildung zur Beraterin/zum Berater für Elektromobilität nach § 42a der Handwerksordnung (HWO). Die Zusatzausbildung ist durch einen staatlich anerkannten Abschluss oder eine staatlich anerkannte Fortbildungsprüfung nachzuweisen.



Antragsberechtigte

- Gewerbe
- gemeinnützige Organisationen
- Privatpersonen
- WEG



Konditionen

Die Beratungsleistung muss mindestens eine von den drei Themen beinhalten

- Auswahl E-Fahrzeuge /
- Aufbau Ladeinfrastruktur /
- Systemintegration in dezentrale Energieversorgungsstrukturen



Förderhöhe

- 80% des Nettoberatungshonorars
- max. 2.000 € (max. förderfähiges Beratungshonorat pro Tag von 800 €)



Erforderliche Nachweise

- Kopie Abschlussbericht
- Rechnungskopie + Zahlungsnachweis

3.5 Sondermaßnahmen

Die Stadt Wolftratshausen behält sich vor, Sondermaßnahmen nach Nr. 3 (Art, Umfang und Höhe der Förderung) der Richtlinien, welche sich nachweislich nach den Zielen des Förderprogrammes richten und entsprechende Einspareffekte erwarten lassen, nach Einzelfallentscheidung zu fördern.

Hinweise:

- ☞ Der/die Antragsteller/in legt eine aussagekräftige Argumentation zur Entscheidungsfindung vor, die dem Grundstücks-, Bau-, und Umweltausschuss zur Beurteilung der Förderfähigkeit dient.
- ☞ Als antragsberechtigte Personen gelten die unter Nr. 2.1 (Antragsberechtigte) der Förderrichtlinien aufgeführten Zielgruppen.
- ☞ Der Fördersatz richtet sich nach den unter Nr. 3. vorgegebenen Förderhöhen.

Das zugehörige Antragsformular findet sich unter:

<https://www.wolfratshausen.de/bauenumwelt-verkehr/energie-umweltschutz/nachhaltige-mobilitaet/>

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Programm zur Förderung nachhaltiger Mobilität ist mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten und wurde mit Ergänzung der Nr. 3.5 „Sondermaßnahme“ in den Richtlinien vom 15.06.2021 ersetzt.

Grundlage sind die vom Stadtrat Wolftratshausen gefassten Beschlüssen vom 18. November 2020 bzw. 15. Juni 2021.

Förderanträge werden, abhängig von ihrem Eingangsdatum bei der Stadt Wolftratshausen, der zum Zeitpunkt der Antragseinreichung gültigen Richtlinie zugeordnet.

Die Stadt Wolftratshausen behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.

Wolftratshausen, 15.06.2021



Klaus Heilinglechner
1. Bürgermeister

5. Weitere öffentliche Förderprogramme

Förderkompass Energie

Mit dem "Förderkompass Energie" veröffentlichen die Bayerischen Energieagenturen seit Jahren ein wertvolles Nachschlagewerk für alle, die sich über Fördermöglichkeiten in den Bereichen Energetische Sanierung, Energieeffizientes Bauen, Energiesparen und Einsatz Erneuerbarer Energien kompakt informieren wollen.

<https://energieagenturen.bayern/hp5837/Foerderkompass.htm>

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird die energetische Gebädeförderung des Bundes neu aufgesetzt. Die BEG ersetzt die bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich – darunter das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren), das Programm zur Heizungsoptimierung (HZO), das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und das Marktanreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP).

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html

6. Kontakt

Für Fragen steht Ihnen die Umwelt- und Klimaschutzmanagerin der Stadt Wolfratshausen zur Verfügung:

Stadt Wolfratshausen

Referat 05 Planen & Umwelt

Marienplatz 1

82515 Wolfratshausen

<https://www.wolfratshausen.de/>

Umwelt- und Klimaschutzmanagerin

Vivian Horngacher

T: +49 8171 / 214- 390

E-Mail: vivian.horngacher@wolfratshausen.de

Energieberatungsstellen

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e.V.:

z.B. Gebäude-Check, Detail-Check, Basis-Check, uvm..

Karl-Lederer-Platz 1

82538 Geretsried,

Tel. 0800 809 802 400 (kostenfrei)

Mail: info@vzbayern.de

Website: <https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/beratungsstellen/553/kontakt/Energieberatung%20bei%20Ihnen%20zu%20Hause/38241>

Energiewende Oberland - Bürgerstiftung für Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Am Alten Kraftwerk 4

82377 Penzberg

Tel. 08856 80 53 6- 0

Website: www.energiewende-oberland.de

Energieberaterdatenbank

Überblick über Energie-Effizienz-Experten nach Postleitzahl

Website: www.energie-effizienz-experten.de

Platz für Ihre Notizen



Impressum | Herausgeber und Redaktion

Stadt Wolftratshausen

Referat 05 Planen und Umwelt

Marienplatz 1

82515 Wolftratshausen

Stand: Juni 2021

Gestaltung: Stadt Wolftratshausen

Fotos: © Adrian Greiter

